

Satzung
der Ortsgemeinde Nörtershausen
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige
Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge vom 05.02.1990)
vom 17.09.97

Der Ortsgemeinderat Nörtershausen hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

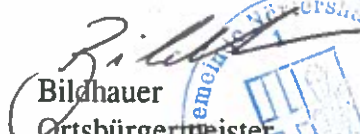
Der bisherige § 3 (1) wird wie folgt geändert:


(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2 Abs. 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 2
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1.1.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 05.02.1990 außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht aufgrund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Nörtershausen, 17.09.97


Bildhauer
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Nörtershausen bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nörtershausen, 17.09.97  Bildhauer, Ortsbürgermeister

